

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 158 - 159

*Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche.*

*Erster Band*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Reichhaltigkeit des Gebotenen ergibt eine kurze Inhaltsübersicht. Landgerichtspräsident Dr. Müller hat das Einführungsgesetz zum B.G.B. besprochen. Dem allgemeinen Theile ist ein allgemeiner Vortrag des Geheimen Justizrath Dr. Börner und ein Vortrag des Landgerichtspräsidenten Frey über die juristischen Personen mit Ausschluß der Stiftungen gewidmet. Das Recht der Schuldverhältnisse im Allgemeinen ist vom Geheimen Justizrath Dr. Otto behandelt, der auch neben dem Oberjustizrath Tränkner das Recht einzelner Schuldverhältnisse zur Erörterung gezogen hat. Aus dem Sachenrechte bietet Justizrath Dr. Grünmann Vorträge, aber nur über die Wirkungen des Besitzes, das Grundbuch und die Sicherung von Forderungen durch Grundstücke. Aus dem Familienrechte bespricht Oberlandesgerichtsrath Dr. Wulfert und aus dem Erbrechte Geheimrath Küger die vornehmlichsten Materien.

Eccius.

## 7.

**Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche.** Handbuch zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze. Bearbeitet von Dr. P. Siméon, Landrichter. Erster Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Erste und zweite Auflage. Berlin 1900. Carl Heymanns Verlag. Dritte Auflage. Berlin 1901 ebenda. (M. 14,—).

Das Buch, dessen erste Lieferungen ich in Bd. 43 S. 265 der Beiträge angezeigt habe, ist mit der dreizehnten und vierzehnten Lieferung an das Ende seines ersten Bandes gelangt, in welchem das Recht des B.G.B. vollständig dargestellt wird. Von diesem ersten Bande ist sodann eine dritte Auflage ausgegeben. Aus einem für die mittleren Beamten bestimmten Buche ist das Werk immer mehr zu einem solchen geworden, das als wissenschaftlich selbständige einführende Darstellung des Bürgerlichen Rechtes bezeichnet werden kann, die durch die praktischen Hinweisungen besonders leichte Verständlichkeit erreicht hat.

Der zweite in Aussicht stehende Band des Buches ist auf etwa sechs weitere Lieferungen veranschlagt.

Eccius.

## 8.

**Die unbestellten Zusendungen.** Ein Beitrag zur Erläuterung des neuen bürgerlichen und Handelsrechts. Von Dr. Arnold Akmann, Gerichts-Assessor. Berlin 1901. Franz Bahlen. (M. 3,—.)

Der Verf. geht in seinen einleitenden Erörterungen davon aus, daß unser modernes Recht ebenso wie früher das römische Recht bestrebt sein müsse, den Bahnen des Verkehrs aufmerksam zu folgen. Er bemerkt, daß der heute heftiger denn je entbrennende wirthschaftliche Kampf den Kaufmann dazu dränge, immer neue Mittel zur Hebung seines Waarenumsatzes auszudenken, und daß er in diesem Bestreben vielfach dazu schreite, dem Publikum seine Waaren zur Besichtigung und zum Ankaufe sogleich ins Haus zu senden. Mit Recht vermeidet

der Verf. eine Erörterung darüber, ob dies Verfahren als Sitte oder als Unsitte zu bezeichnen sei. Läßt sich ein weit verbreiteter Gebrauch im Verkehrsleben nicht leugnen, so geht die Aufgabe des Rechtslehrers dahin, die gesetzlichen Regeln, nach welchen der Gebrauch zu beurtheilen ist, klarzulegen. Nun hat der Verf. eine lange Reihe von Fällen zusammengestellt, in denen der Verkäufer die Waare auch ohne Auftrag übersendet, um auf diese Weise den Empfänger zum Ankaufe derselben zu veranlassen. Daß dies z. B. bei Zusendung von Büchern oder Loosen toto die geschieht, weiß Jeder, der auch nur geringe Kenntniß vom Geschäftsleben besitzt. Ich kann es deshalb nur als einen dankbar anzuerkennenden Versuch des Verf. bezeichnen, daß er die in solchen Fällen zur Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze festzulegen versucht hat. Er sagt in Betreff der rechtswissenschaftlichen Literatur, daß die von ihm erörterten Fragen, abgesehen von einer Erlanger Inaugural-Dissertation, die sich nur auf das alte Handelsrecht bezieht, noch nicht zum Gegenstand einer besonderen generellen Abhandlung gemacht worden sind, während einzelne Fragen in Abhandlungen und in Lehrbüchern berührt werden. Der Verf. sagt mit Recht in dem Vorwort, es sei mit Rücksicht darauf, daß das B.G.B. kein künstlich gemachtes Recht enthält, sondern das natürliche Ergebnis eines geschichtlichen Werdeganges ist, nicht zulässig gewesen, bei seiner wissenschaftlichen Arbeit die beiden bedeutendsten Rechte der früheren Zeit: das gemeine und das preußische Recht, gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Wenn der Verf. weiter ausführt, es seien in seiner Abhandlung vielleicht manche Punkte eingehender erörtert worden, als es nach der Aufgabe, die er sich gestellt, nothwendig erscheine, so glaube ich kaum, daß es einer solchen Entschuldigung oder Rechtfertigung bedurfte.

Ich erkenne an, daß der Verf. auf die Inhaltsübersicht besondere Sorgfalt verwendet hat. Wenn er aber die Ansicht ausspricht, daß dadurch ein besonderer „Sachnachweiser“ überflüssig gemacht werde, so stimme ich dem nicht bei. Ich glaube, daß ein Sachregister, und das ist doch wohl mit „Sachnachweiser“ gemeint, dem Praktiker, der die Schrift bei Entscheidung einer einzelnen Sache benutzen will, den Gebrauch derselben weit mehr erleichtert haben würde.

Den ganzen Gedankengang des Verf. in einer Anzeige wiederzugeben, dazu fehlt in den Beiträgen der Raum. Ich möchte aber einen Fall herausgreifen und den Lesern vor Augen führen, welche Rechtsverhältnisse nach der Ansicht des Verf. bei der Sitte (oder richtiger Unsitte), beliebigen Personen Lotterieloose zuzuschicken, entstehen, und wie sie zu entscheiden sind. Wenn ein Lotteriehändler, so sagt der Verf. S. 62, den Kauf eines Looses anträgt und es gleichzeitig mitsendet, ohne jedoch bestimmte Vorschriften über die Annahme zu machen, so ist eine stille Annahme der Offerte ausgeschlossen. Es muß vielmehr die Annahme durch besondere Erklärung mitgetheilt werden. Eine Fürsorgepflicht trifft den Adressaten nicht (S. 102). Verhaltensmaßregeln, deren Beachtung in dem Begleitschreiben gefordert wird, sind für ihn in keiner Weise verbindlich. Insbesondere braucht er nicht die Loose